

Beat Pretali
FDP.Die Liberalen
Kirchstrasse 7
8595 Altnau

EINGANG GR 7. Dez. 2022		
GRG Nr.	20	EA 170 425

Einfache Anfrage „Handlungsbedarf bei der Minimalsteuer!“

Das Thurgauer Steuerrecht kennt für juristische Personen (und kollektive Kapitalanlagen) mit direktem Grundbesitz eine Minimalsteuer auf den im Kanton gelegenen Grundstücken. Diese Minimalsteuer soll dem Liegenschaftenkanton eine minimale fiskalische Belastung des Grundeigentums sichern.

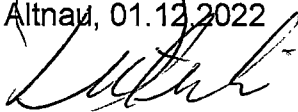
Der Steuersatz für diese Minimalsteuer beträgt 0.6 Promille des Verkehrswertes der Grundstücke und wurde seit Jahren nicht angepasst. Dem gegenüber ist die einfache Gewinnsteuer bei juristischen Personen in Stufen von 4.5% (2007) auf 2.5% (2020) gesenkt worden. Dies führt zu einer Diskrepanz zwischen dem Gewinnsteuersatz und dem Minimalsteuersatz.

Wer sich beispielsweise als Immobiliengesellschaft mit Sitz im Thurgau im Bereich der Minimalsteuer bewegt, konnte somit an den Steuerentlastungen für juristische Personen der vergangenen Jahre nicht teilhaben. Diese Ungleichbehandlung wird durch steigende Verkehrswerte noch verstärkt.

Dazu folgende Fragen:

1. Ist die Minimalsteuer heute noch gerechtfertigt?
2. Wann und auf welcher Basis wurde der Steuersatz für diese Minimalsteuer ermittelt?
3. Ist der Steuersatz von 0.6 Promille für diese Minimalsteuer im Vergleich zur Gewinnsteuerentwicklung für alle übrigen Branchen noch angemessen?
4. Ist der Regierungsrat bereit, dem Parlament die Abschaffung oder zumindest eine Reduktion des Steuersatzes der Minimalsteuer zu unterbreiten?"

Altnau, 01.12.2022



Beat Pretali